



Kündigungsschutz und Sperrfristen

Kündigung zur Unzeit (zeitlicher Kündigungsschutz) Art. 336c OR

Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung durch den AG unzulässig:

- a) Während des Militärdienstes in der Schweiz und vier Wochen vorher und nachher, sofern der Dienst mehr als 11 Tage dauert.
- b) Während unverschuldeter Krankheit / Unfall des AN und zwar längstens wie folgt:
im 1. Dienstjahr in den ersten 30 Tagen
im 2. – 5. Dienstjahr in den ersten 90 Tagen
ab 6. Dienstjahr in den ersten 180 Tagen.

Der Kündigungsschutz wirkt bei vollständiger wie auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Dauert das gekündigte und allenfalls erstreckte Arbeitsverhältnis bis in ein neues Dienstjahr, so wechselt unter Umständen die kürzere Dauer der Sperrfrist zur längeren. Mehrere Arbeitsverhinderungen aus unterschiedlichen Krankheiten oder Unfällen lösen je eine neue Sperrfrist aus (cumul intralittéral).

- c) Während der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin:
Während der ganzen Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt.
- d) Während der Teilnahme an einer Hilfsaktion des Bundes mit Zustimmung des AG:
Während der ganzen Teilnahmedauer.

Für den AN besteht nur dann ein Kündigungsverbot, wenn einer seiner Vorgesetzten Militärdienst leistet und er dessen Aufgabe übernehmen muss.

Massgebend ist der Zugang (Empfang) der Kündigung beim gekündigten AN (oder AG).

Die Zeitspanne, in der nicht gekündigt werden darf, heisst **Sperrfrist**.

Die Kündigung in der Sperrfrist ist **nichtig** und gilt somit nicht.

Die Kündigung vor der Sperrfrist ist gültig. Die Sperrfrist unterbricht aber die Kündigung und die Kündigungsfrist läuft erst nach der Sperrfrist weiter. Nach Ablauf der erstreckten Kündigungsfrist endet das Arbeitsverhältnis am nächsten Kündigungsendtermin.

Bezüglich eines Lohnanspruchs während der Erstreckung des Arbeitsverhältnisses vgl. separates Merkblatt.